



# Amtsblatt für den Landkreis Börde

## 2. Jahrgang

### 04. 05. 2008

## Nr. 26

#### Inhalt

1. Erste Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen-Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld
2. Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal für

#### das Haushaltsjahr 2006

3. Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan „EDEKA-Einkaufsmarkt“ Gemeinde Sülzetal OT Langenweddingen
4. Impressum

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung  
Südniedersachsen/Hannover

### 1. Satzung zur Änderung der Satzung des „Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover“ über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

Aufgrund des § 18 (1) des Nds. Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) i. V. m. §§ 29, 39 Abs. 5 bis 9 NGO in der zz. gültigen Fassung hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 29.02.2008 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Südniedersachsen/Hannover über Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld vom 20.10.2006 beschlossen:

#### Artikel I

1. § 2 - Besondere Aufwandsentschädigung - wird wie folgt geändert:

Der Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Neben der Entschädigung nach § 1 erhält die/die Vorsitzende der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €.

2. Der bisherige Absatz 2 entfällt.
3. Es wird ein neuer Absatz 2 eingefügt:

(2) Auf Antrag können die Mitglieder der Verbandsversammlung für die in § 1 genannten Anlässe zusätzlich Kinderbetreuungskosten geltend machen, und zwar bis zu einer Höhe von 8,00 € je Stunde für die Dauer des jeweiligen Anlasses. Die Kosten sind nachzuweisen. Der Anspruch ist auf max. 52,00 € im Monat begrenzt.

Aufwendungen für Kinderbetreuung im Sinne dieser Satzung liegen vor, wenn die Mitglieder der Verbandsversammlung infolge ihrer mandatsbedingten Tätigkeit Vorkehrungen für die Betreuung von Kindern bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres treffen müssen. Die Notwendigkeit besonderer Vorkehrungen wird angenommen, wenn der Wohngemeinschaft der Anspruchstellerin oder des Anspruchstellers keine weiteren Personen angehören, die zur Betreuung der Kinder in der Lage sind und die Kinder nicht anderweitig, z. B. in Kindertagesstätten, betreut werden.

4. Es wird ein neuer § 3 eingefügt:

#### § 3 Verdienstausschlag

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben Anspruch auf Ersatz des durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandenen Verdienstausschlags. Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) ersetzt.

(2) Selbständig Tätigen kann eine Verdienstausschlagpauschale je Stunde für die in Abs. 1 festgesetzte Dauer gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die den in Abs. 1 genannten Höchstbetrag jedoch nicht überschreiten darf.

(3) Unselbständig Tätigen wird der entstandene und nachgewiesene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 26,00 € je Stunde ohne monatliche Höchstgrenze ersetzt. In Zusammenarbeit mit dem Arbeitgeber kann folgende Vereinbarung getroffen werden: Der Arbeitgeber zahlt dem Mitglied der Verbandsversammlung für die in Ausübung seiner Mandatsstätigkeit entstandenen Arbeitsausfallzeiten das Arbeitsentgelt weiter und führt die darauf entfallenden Abgaben und Sozialversicherungsbeiträge ab. Der Zweckverband erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der in Satz 1 festgesetzten Höhe.

(4) Mitglieder der Verbandsversammlung, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 1 bis 3 geltend machen können, einen Haushalt mit zwei oder mehr Personen führen und denen im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch Nachholen versäumter Arbeit oder durch

Inanspruchnahme einer Haushaltshilfe ausgeglichen werden kann, können die Zahlung eines Pauschalstundensatzes von 8,00 € für längstens 8 Stunden je Tag (einschl. Wegezeit) beanspruchen. Für im sonstigen beruflichen Bereich entstandene Nachteile gilt Satz 1 entsprechend.

(5) Der Verdienstausschlag wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit, die durch die Mandatsstätigkeit einschl. des mit ihrer Aufnahme verbundenen Zeitaufwandes versäumt wird, berechnet.

5. Es wird ein neuer § 4 eingefügt:

#### § 4 Fahrtkosten

Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten Ersatz der Fahrtkosten für Zu- und Abgang zwischen Wohnung oder Arbeitsstelle und Sitzungsort innerhalb des Verbandsgebietes

- a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel bis zur Höhe der Kosten der 2. Klasse,
- b) bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge eine Wegstreckenentschädigung von 0,30 € je km,
- c) bei Benutzung eines privateigenen Fahrrades eine Wegstreckenentschädigung von 0,07 € je km.

6. Der bisherige § 5 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Genehmigung von Dienstreisen erteilt die Verbandsversammlung oder der Verbandsausschuss. § 66 NGO gilt entsprechend.

7. Der bisherige § 4 wird § 6.

#### Artikel II § 7 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2008 in Kraft.

Goslar, 29.02.2008

Dr. Hartmut Heuer  
Erster Kreisrat  
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Heike Schäffer  
Kreisverwaltungsoberrätin  
Stellv. Verbandsgeschäftsführerin

### Bekanntmachung über die Bestätigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal für das Haushaltsjahr 2006

Der Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal hat in seiner Sitzung am 24.04.2008 nachfolgenden Beschluss gefasst:

#### Bestätigung der Jahresrechnung und Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal für das Haushaltsjahr 2006

Gegenstand der Vorlage:

1. Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde Sülzetal 2006 durch den Landkreis Börde
2. Feststellung des Ergebnisses der Jahresrechnung 2006 unter Einbeziehung der Abschlussbuchungen
3. Erteilung der uneingeschränkten Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal aufgrund des geprüften und festgestellten Ergebnisses des Jahres 2006

Gesetzliche Grundlage:

- Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 in der derzeit geltenden Fassung
- Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindehaushaltsverordnung GemHVO vom 22.10.1991 §§ 40 bis 44)

Anlagen:

- Bericht des Rechnungsprüfungsamtes

- Stellungnahme des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal

Der Gemeinderat bestätigt entsprechend der durchgeführten Prüfung der Jahresrechnung 2006 durch das Rechnungs- und Kommunalprüfungsamt die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung des Bürgermeisters der Gemeinde Sülzetal.

Die Jahresrechnung mit dem Rechenschaftsbericht liegt in der Zeit vom **13.05.2008 bis einschließlich 27.05.2008** in der Kämmererei der Gemeinde Sülzetal, Dodendorfer Str. 30, 39171 Sülzetal/OT Osterweddingen, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Sülzetal, 28.04.2008

*Erich Wasserthal*  
Wasserthal  
Bürgermeister



### Bekanntmachung der Satzung über den vorhabenbezogenen B-Plan „EDEKA-Einkaufsmarkt“ Gemeinde Sülzetal OT Langenweddingen

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „EDEKA-Einkaufsmarkt“ der Gemeinde Sülzetal OT Langenweddingen wurde durch den Gemeinderat der Gemeinde Sülzetal am 24.04.2008 als Satzung beschlossen.

Die Satzung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „EDEKA-Einkaufsmarkt“ der Gemeinde Sülzetal - OT Langenweddingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht und in Kraft gesetzt.

Die Planung wird im Bauamt der Gemeinde Sülzetal, Dodendorfer Str. 30, 39171 Sülzetal / OT Osterweddingen, bereit gehalten und kann zu den Dienstzeiten

|                   |                            |     |
|-------------------|----------------------------|-----|
| montags/mittwochs | von 7.00 Uhr bis 16.00 Uhr |     |
| dienstags         | von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr |     |
| donnerstags       | von 7.00 Uhr bis 16.30 Uhr | und |
| freitags          | von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr |     |

von jedermann eingesehen sowie über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird auf die Fristen zur schriftlichen Geltendmachung gegenüber der Gemeinde bei Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften (§ 214 (1) Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB) innerhalb eines Jahres von Mängeln der Abwägung (§ 215 (1) Nr. 2 BauGB) innerhalb von 7 Jahren und weiter auf Fälligkeit und Erlöschung von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Sülzetal, 25.04.2008

*Erich Wasserthal*  
Wasserthal  
Bürgermeister



#### Impressum:

#### Herausgeber:

Verantwortlich für die  
Bekanntmachungen des  
Landkreises Börde:  
Verteilung:

#### Redaktion/Bezug:

#### Internet:

#### Amtsblatt für den Landkreis Börde

Landkreis Börde, Gerikestraße 104, 39340 Haldensleben,  
Tel.: 03904 7240-0, E-Mail: kreistag-wahlen@boerdekreis.de

Landrat Landkreis Börde / Thomas Webel  
Kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte über den  
General-Anzeiger Landkreis Börde  
Büro Kreistag/Wahlen  
Veröffentlichung unter www.boerdekreis.de